


An das

Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
Per E-Mail:
iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at

Burgtheater
Wiener Staatsoper
Volksooper Wien
Theaterservicegesellschaft

 . Februar 2012

Betrifft: Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding nimmt zu dem oz. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes)

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 idGF, regelt in § 1 Abs. 1 „die Pensionsansprüche der in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung stehenden Bundesbediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Dienstverhältnis durch

- a) das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, oder
 - b) den Kollektivvertrag für das technische Personal der Bundestheater
- im folgenden Bundestheaterbedienstete genannt – geregelt ist, sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.“

In der Änderung ist nunmehr vorgesehen, dass nach dem Wort „stehenden“ die Wortfolge „und vor dem 1. Jänner 1976 geborenen“ eingefügt werden soll. Durch diese Einfügung entsteht der Eindruck, dass für nach dem 1. Jänner 1976 Geborene das Bundestheaterpensionsgesetz nicht mehr anzuwenden ist. Gemeint ist jedoch wohl, dass für diese Personengruppe nunmehr die pensionsrechtlichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes über das Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere das Allgemeine Sozialversicherungsrecht (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, anzuwenden sind.

Dr. Georg Springer

Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH
Firmenbuch FN 184066 k, Handelsgericht Wien, DVR 1018001

Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109

Würde man die geplante Formulierung übernehmen, so würden aus Sicht der Bundestheater-Holding alle ab 1.1.1976 Geborenen aus dem Anwendungsbereich des BThPG herausfallen, ohne dass es für diese Bediensteten andere Pensionierungstatbestände gäbe.

Aus Sicht der Bundestheater-Holding würde durch die Einfügung folgenden Satzes in § 1 Abs. 1 BThPG der tatsächlichen Rechtsabsicht Genüge getan werden:

„Auf Bundestheaterbedienstete, die nach dem 31. Dezember 1975 geboren sind, sind die pensionsrechtlichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts über das Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere das Allgemeine Sozialversicherungsrecht (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, anzuwenden.“

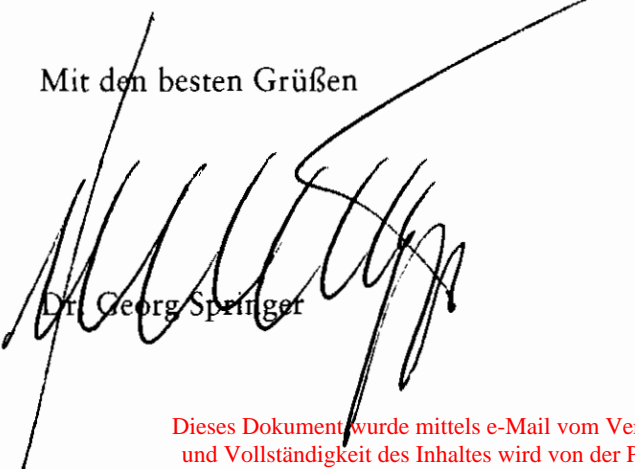
Der Vollständigkeit halber, wird festgehalten, dass das in § 1 Abs. 1 lit. a zitierte Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, durch das Theaterarbeitsgesetz 2010, BGBl I Nr. 2010/100, außer Kraft gesetzt wurde, sodass es in § 1 Abs. 1 lit. a richtigerweise zu lauten hätte:

„a) das Theaterarbeitsgesetz 2010, BGBl I Nr. 2010/100,...“.

Zur Begutachtungsfrist hält die Bundestheater-Holding fest, dass die Aufforderung zur Begutachtung am Freitag, den 17.2.2012 um 20.40 Uhr mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 27.2.2012 einlangte. Aus Sicht der Bundestheater-Holding ist eine derart kurze Begutachtungsfrist von 6 Arbeitstagen nicht angemessen.

Die Kürze dieser Frist verwundert umso mehr, als den in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätsakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999, genannten Gebietskörperschaften eine Frist von vier Wochen zur Begutachtung eingeräumt wurde.

Mit den besten Grüßen


Dr. Georg Springer